

wo seine Wohnung hatte /
 so ward er vor Gerichte oder bey
 der Grube mit heller Stimme
 öffentlich verkündiget / im Zubö-
 ren vieler Bergleute : Heute
 wird gesagt dem Verklagten
 ein Tag / von der Geldschuld
 oder geschenckten theilen / wel-
 ches ihm der Knecht / so er verhan-
 den ist / ansaget ; so er aber nicht zu-
 gegen / ward ein Brieff an ihn
 geschickt / und ward also keinen die
 Gerechtigkeit der Theilen in
 anderthalb Monat genommen.

188. Ob nun zwar dieser Pro-
 cess aniko nicht so eben bräuch-
 lich / so wird doch ein ungleich für-
 her Proceß hier bey der Chur-
 und anderswo Hoch-Fürstli-
 chen Berg-Canzley / Rätthen /
 Hohen und niedrigen Beam-
 ten und Gerichten beobachtet /
 als in andern Gerichten / da die
 Sachen vielmahls ins weite Feld
 gespielt werden. Denn da sind
 Gottlob